

1/SN-332/ME

**FINANZPROKURATUR**Singerstraße 17 - 19  
1011 Wien  
Tel. 71167/4015DW PSK-Kto. 5500.017  
DVR: 0057169

Wien, am 22. Juni 1993

Zl. XI/23.311/1

Betr.: Notariatsordnungs-Novelle 1993  
Stellungnahme der Finanzprokurator25 Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 1  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 34 .....-GE/19.....	EB
Datum: 2 3. JUNI 1993	
Verteilt 05. Juli 1993 <i>Apua</i>	

*H. Beutin*

Die Finanzprokurator beehrt sich, 25 Ausfertigungen der ergänzenden Stellungnahme zum Entwurf zur Notariatsordnungs-Novelle 1993, gerichtet an das Bundesministerium für Justiz vom 22. Juni 1993, dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden.

Im Auftrag:

*Dr. Obauer*  
(Dr. Obauer)

## FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17 - 19  
1011 Wien

Tel. 71167/4015DW

PSK-Kto. 5500.017 DVR: 0057169

Wien, am 22. Juni 1993

Zl. XI/23311/1

An das

Bundesministerium für Justiz

1070 Wien

**Betreff:** Entwurf zur Notariats-  
ordnungs-Novelle 1993  
Begutachtungsverfahren

zu Zl. 16.501/75-V 6/93

I. Die Prokurator beehrt sich, im Nachhang und in Ergänzung zur ho. Stellungnahme vom 26. Mai 1993, Zl. XI/23311/1, noch auszuführen:

Zwar ist es zutreffend (Seiten 3 und 5 des Entwurfs der Notariatsordnungs-Novelle 1993), daß die Tätigkeit der österreichischen Notare jedenfalls zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, doch ist der daraus gezogene Schluß, daß deshalb die Ausnahmebestimmung des Artikel 32 des EWR-Abkommens und des Artikel 55 des EG-Vertrages greifen und eine EG-Konformitätsüberlegung damit sein Bewenden habe, unvollständig:

Wie auf Seite 5 unten des Entwurfes zutreffend ausgeführt ist, ist der Notar auch Verfasser von Privaturkunden und Parteienvertreter. Seine Funktion ist deshalb inhaltlich nicht anders als die eines Rechtsanwaltes (Notar in nichthoheitlicher Funktion). Für diesen Bereich wird aber im Sinne der vier Freiheiten (u.a. Niederlassungsrecht und vorübergehende Dienstleistungserbringung in den Vertragsstaaten) eine Regelung erforderlich sein, die derjenigen des EWR-RAG 1992, BGBl. 21/1993, entspricht. Der Artikel 32 des EWR-Abkommens bezieht seine Ausnahmeregelung eben nur auf die qualitative Spaltung der dauernden oder zeitweisen Ausübung öffentlicher Gewalt. Eine derartige Spaltung findet sich etwa auch bei Solicitors (siehe Anlage zu Artikel I in BGBl. 21/1993), d.h. soweit in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ermittelbar, üben einige Solicitors im Vereinigten Königreich bzw. der Kammeradvokat in Dänemark (ähnlich

Niederlande) auch öffentliche Gewalt aus, dessenungeachtet wird österreichischen Anwälten nicht generell die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für die nicht hoheitliche Anwaltstätigkeit in diesen Ländern verwehrt werden dürfen. Ähnliche Überlegungen greifen Platz bei der Dienstleistungsfreiheit gem. Artikel 37 lit. a des EWR-Abkommens hinsichtlich KfZ-Unternehmer, von denen sehr viele in Österreich zeitweise oder dauernd öffentliche Gewalt ausüben (Amtshaftung!), soweit sie gemäß §§ 55 bis 58, KFG 1967, BGBl. 267/1967, i.d.g.F. mit der Überprüfung von KfZ auf Verkehrstauglichkeit und der Ausstellung von Begutachtungsplaketten betraut sind.

Sohin regt die Prokurator deshalb zur Wahrung der EWR-bzw. EG-Kompatibilität der Notariatsordnung an, entweder ein dem EWR-RAG 1992 vergleichbares Bundesgesetz zu erlassen oder der Notariatsordnung selbst eine dem § 8 EWR-RAG 1992 vergleichbare Bestimmung einzufügen, die etwa lauten könnte:

"Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, die ein Diplom erlangt haben, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber über die Voraussetzungen verfügt, die für den unmittelbaren Zugang zum Notariat in einem EWR-Land erforderlich sind, kann eine Notarstelle zur Ausübung nichthoheitlicher Funktionen unter den allgemeinen Voraussetzungen dieses Bundesgesetzes verliehen werden, wenn sie mit Erfolg eine Eignungsprüfung abgelegt haben."

Die übrigen Bestimmungen wären in Analogie zu § 8 Abs. 2, §§ 9 bis 19 EWR-RAG 1992 zu fassen.

Die Nichtaufnahme von derartigen Bestimmungen hätte zur Folge, daß die Republik Österreich als Vertragspartner des EWR-Vertrages zur Erlassung entsprechender Regelungen verhalten wird (siehe den Fall - mutatis mutandis - zu Art. 48 Abs. 4 EWG-V, Bleis gegen Ministère de l'Éducation nationale, Urteil des EuGH 27.1.1991, C-4/91 ua). Diese Regelungen würden sich wie erwähnt nur auf die Tätigkeit des Notars als Vertragsverfasser oder als Rechtsfreund beziehen. Offen bleibt die Frage, ob bei der Tätigkeit des Notars als Urkundsperson, die nach österreichischem Verwaltungsrecht als hoheitlich anzusehen ist, von den europäischen Instanzen das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für entbehrlich und dem EWR-Vertrag nicht konform angesehen werden würde.

II. Zu Art. I, Z. 8; zu § 15 des Entwurfes:

Die Finanzprokurator sieht einen Widerspruch zwischen der Belastung der Notariatskandidaten mit der Tätigkeit der Dauersubstitution und dem in § 118a des Entwurfes aufgezeig-

ten Erfordernis, die Frist zur Ablegung der ersten Teilprüfung zur Notariatsprüfung von drei auf fünf Jahre zu verlängern. (Erläuterung zu Art I Z. 36). Es erscheint problematisch, einerseits die Vollqualifikation des Notariatskandidaten im Berufsalltag für die Dauersubstitution vorauszusetzen, andererseits aber die Frist zur Erbringung der formellen Qualifikation durch Ablegung der Prüfung hinauszuschieben.

III. Durch § 90 Abs. 2 wird Notaren und deren Substituten ganz allgemein ermöglicht, Beurkundungen in Form eines Vermerkes in einer fremden Sprache vorzunehmen, ohne daß es einer Dolmetscherbefähigung des Notars hiezu bedürfte.

Hiezu bemerkt die Finanzprokurator, daß die Gewährleistung der sprachlichen Richtigkeit bei Beurkundungen eine Leerbegründung ist, wenn auf standardisierte Klauseln verwiesen wird.

Der Prokurator erscheint die getroffene Regelung bedenklich, weil sie ohne Nachweis einer tatsächlichen Qualifikation des Notars zur Beglaubigung in einer fremden Sprache, etwa durch Dolmetschausbildung, berechtigt. Dies stellt eine Privilegierung des Notars dar, als ob ihm nicht nur in rechtlicher, sondern auch in linguistischer Beziehung ein höheres Vertrauen zukäme.

Die Regelung ist geeignet, derzeit noch gar nicht absehbare Haftungsprobleme auszulösen, da der Inhalt der Beurkundungen sehr weitgehend sein kann.

Zudem ist die Regelung auf die Vereinbarkeit mit Art. 8 B-VG, der die deutsche Sprache zur alleinigen Staatssprache der Republik bestimmt, zu überprüfen. Beurkundungen sind Hoheitsakte, die in einer fremden Sprache nicht erfolgen dürften. Daher könnte eine derartige Kompetenz i.S. des § 90 des Entwurfes nur die privatwirtschaftliche Tätigkeit des Notars betreffen.

Im Auftrag:



(Dr. Obauer)